Hinweis: Der gesamte Plangeltungsbereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe gem. § 98a WG LSA - bei Hochwasser durch technische Anlagen geschützt. Das Plangebiet könnte somit von Hochwasserereignissen betroffen werden.

Teil A

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt

Stadt	Schönebeck (Elbe)
Gemarkung	Schönebeck (Elbe)
Flur	6
Maßstab	1 : 1.000
Stand der Planunterlage (Monat/Jahr)	06/2010

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt

am	01.10.2009
Aktenzeichen	A18-38912-2009-14

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete

SO Sonstige Sondergebiete - Fahrradmanufaktur

Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl, als Höchstmaß

GR 4500m² Grundfläche, als Höchstmaß

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 (1) Nr. 2 BauGB UND §23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie, privat

Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öff. Grünflächen, öffentlich

Priv. Grünflächen, privat

Grünanlage

Böschungsgrünzug

Hausgarten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

Ü Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Elbe i. S. d. § 76 (1) WHG

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b und (6) BauGB)

zu erhaltender Baum

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: Torwächterhaus und Einfriedung Cokturhof

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB); Begünstigte: Feuerwehr, Rettungs- und Technische Dienste, Grundstückseigentümer Fahrradmanufaktur, Versorgungsträger

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanzV 90)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße" (§ 9 (7) BauGB)

Informelle Darstellung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße"

Teil B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

1. Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes (SO) "Fahrradmanufaktur" ist die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen für den Betrieb einer gewerblich tätigen Fahrradmanufaktur mit Ausstellungsbereich und Mehrzwecksaal, Beherbergungsbetrieb i. S. des § 3 (3) BauNVO, einschließlich Schank- und Speisewirtschaft i. S. des § 4 (2) Nr. 2 BauNVO zulässig.
   Darüber hinaus ist neben baulichen Anlagen zur Infrastrukturver- und -entsorgung zusätzlich die Errichtung einer selbständigen Verkaufseinrichtung für Fahrräder und Zubehör zulässig.

2. Innerhalb der zum Uferbereich der Elbe liegenden Teilflächen des Sonstigen Sondergebietes (SO) "Fahrradmanufaktur" in Form nicht überbaubarer Grundstücksflächen ist die Errichtung einer Terrasse (Freisitz) zulässig. Die Höhenlage des Fußbodens hat max. 50,12 m NN zu betragen. Die Aufstandsfläche der Terrasse kann bis auf Höhe des Fußbodens aufgefüllt und mit einer Böschungsneigung von 1:7 durch im Verband aufgerichtete Wasserbausteine oberflächenplan im Übergang zur privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünanlage" befestigt werden.

Hinweis: Die baulichen Anlagen und Veränderungen der Geländeoberfläche innerhalb des festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes bedürfen einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. WHG.

3. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO werden im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gem. § 1 (6) BauNVO als unzulässig ausgeschlossen.

4. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind gem. § 23 (5) BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Gem. § 23 (5) BauNVO sind Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

6. Die zulässige Grundfläche umfasst sämtliche, zum ordnungsgemäßen Betrieb der im Sonstigen Sondergebiet (SO) "Fahrradmanufaktur" zulässigen Nutzungen notwendigen Gebäude und baulichen Anlagen, auch als verkehrliche und technische Erschließungsanlagen.

7. Darüber hinaus sind gem. § 12 (6) BauNVO in den Bereichen nicht überbaubarer Grundstücksflächen des Sonstigen Sondergebietes (SO) "Fahrradmanufaktur" dem Nutzungszweck zugeordnete Stellplätze und Garagen, darunter ein Stellplatz für Kraftomnibusse sowie verkehrliche und technische Erschließungsanlagen für Kunden- und Lieferverkehre, auch in gebundener Bauweise, allgemein zulässig, ebenso die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.
   Der Versiegelungsgrad der nicht überbaubaren Grundstücksfläche darf max. 80 % ihrer Gesamtfläche betragen. Die Festsetzungsgegenstände der textl. Festsetzung Ziff. 2 bleiben von Vorstehendem unberührt.

8. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten Grundfächenzahl gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO unzulässig.

Baugrenzen

9. Die Baugrenzen dürfen im Bereich von Erkern, Treppen, Balkonen u. ä., gem. § 23 (3) BauNVO im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche "Cokturhof" bis zu 0,50 m überschritten werden.

Stellplätze und Garagen

10. Für die Anlagen von Stellplätzen und Grundstückszufahrten im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) gilt:
    Die Oberfläche ist mindestens mit einem Abflussbeiwert von 60 % wasserdurchlässig zu gestalten, durch die Verwendung von Rasengittersteinen, breitfugig verlegtem Plaster, Ökopflaster, Mineralgemisch oder Schotterrasen. Für Grundstückszufahrten sind bituminös gebundene Decken und Straßenbeton unzulässig.

Grünflächen

11. Im Bereich der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Grünanlage und der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Böschungsgrünzug ist die Anlage eines bis zu 3,0 m breiten Fuß- und Radwegs zulässig.

12.a Im Bereich der privaten Grünflächen südlich des Sonstigen Sondergebietes (SO) "Fahrradmanufaktur" ist entsprechend den Anforderungen der Aufnahme und schadlosen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers die Anlage von Versickerungsmulden zulässig. Die Versickerungsmulden sind mit Landschaftsrasen zu begrünen.

12.b Im Bereich der privaten Grünfläche "Grünanlage" ist die Anlage eines Biergartens in Form einer dem Sonstigen Sondergebiet (SO) "Fahrradmanufaktur" zugeordneten Außengastronomie, bei Erhaltung des vorhandenen, vitalen Großbaumbestandes zulässig. Bis zu 20 % der Biergartenfläche darf mittels Pflasterung befestigt werden.

12.c Zur Einrichtung eines Biergartens darf der Baumbestand auf max. 30 % der mit "Grünanlage" bezeichneten Fläche entfernt werden. Vorzugsweise sind schwachwüchsige und durch zu engen Stand beeinträchtigte Gehölze zu entnehmen, große vitale Einzelexemplare mit durchgängigen Leittrieben und ausgebildeter Krone sind zu erhalten.

12.d Der gesamte Bewuchs auf der mit der Umgrenzung gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten privaten Grünfläche nördlich des SO "Fahrradmanufaktur" ist durch Aushieb, Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen dauerhaft aufzuwerten. Dazu sind die Robinienbestände sukzessive auszulichten und mit heimischen standortge rechten Gehölzen gem. Artenliste zu ergänzen. Die Integration eines Fuß- und Radweges ist im Bedarfsfall zulässig.

Hinweis: Bauliche Anlagen und Veränderungen der Geländeoberfläche innerhalb des festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes bedürfen einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. WHG.

13. Auf der zum Erhalt und zur Bepflanzung festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten sind die vorhandenen standortgerechten Laubgehölze zu erhalten und zu pflegen; die Koniferen sowie die Birken können durch Pflanzung von Hochstämmen standortgerechter Arten - vorzugsweise Sommerlinde, Winterlinde, Stieleiche oder wahlweise heimische Obstgehölze ersetzt werden.
    Die Errichtung eines Gartenhauses bis zu einer Bruttogrundfläche von 30 m² ist zulässig.

Flächen für Aufschüttungen, Abgabungen

14. Im Bereich der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünanlage" sind gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB Aufschüttungen oberhalb der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche bis zur Höhe von 1,50 m, jedoch nicht oberhalb 50,12 m NN zulässig. Die Errichtung von Stützmauern zur Überbrückung von Geländesprüngen ist in diesem Zuge zulässig. Abgrabungen zur Ausmuldung von Retentionsflächen zur Oberflächenwasserversickerung bleiben hiervon unberührt.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten ist als extensive Wiese zu begrünen und zu pflegen. Weiterhin ist auf der Fläche die Pflanzung von Hochstamm-Obstgehölzen und Beerensträuchern zulässig. Vorhandene Mauern sollen vorzugsweise mit heimischen Kletter- und Rankpflanzen begrünt werden.

16.a Freiflächen im SO "Fahrradmanufaktur" sind mindestens mit Landschaftsrasen zu begrünen und zu pflegen. Alternativ können bodendeckende Gehölze oder Stauden zur repräsentativen Gestaltung der Außenanlagen verwendet werden.

16.b Die zu erhaltenden Gehölze sind zu pflegen und bei ihrem Abgang durch Hochstamm-Neupflanzungen gem. Artenliste zu ersetzen. Für die als zu neu zu pflanzen festgesetzten Bäume sind Hochstämme gem. Artenliste - vorzugsweise Winterlinde, Sommerlinde oder Stieleiche - zu verwenden.

Artenliste

Bäume:		Sträucher:	
Carpinus betulus	Hainbuche	Acer campestre	Feld-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel	Coryllus avellana	Haselstrauch
Prunus avium	Vogelkirsche	Lonicera periclymenum	Deut.Geißblatt
Pyrus pyraster	Wildbirne	Rosa spec.	Wildrosenarten
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Rubus idaeus	Himbeere
Quercus robur	Stiel-Eiche	Rubus nigrum	Schwarze Johannisbeere
Salix alba	Silber-Weide		
Tilia cordata	Winter-Linde	Salix caprea	Sal-Weide
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	Salix fragilis	Bruch-Weide
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Salix viminalis	Korb-Weide
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Viburnum opulus	Schneeball

Die Verwendung aller Bäume "in Sorten" ist zulässig.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch die Klimaschutz-Novelle vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, in Kraft seit 30.07.2011)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft seit 30.07.2011)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010-LSA) vom 11.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 17.05.2006, rechtskräftig seit dem 29.05.2006
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes v. 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163, 1168)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), rechtskräftig seit dem 01.04.2011 bis 01.04.2013

SATZUNG DER STADT SCHÖNEBECK (ELBE) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "COKTURHOF - BARBYER STRASSE", 1. ÄNDERUNG - ZUGLEICH ERWEITERUNG,- ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13a (1) NR. 1 BauGB

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) vom ...., folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 1. Änderung - zugleich Erweiterung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung, für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1: 1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

Verfahrensvermerke

1. Eingeleitet auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 1. Änderung - zugleich Erweiterung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung vom 01.04.2010 gem. § 13a BauGB.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 13, am 11.04.2010 und im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 41, am 03.10.2010 erfolgt.

   Stadt Schönebeck (Elbe), den 08.11.2011 .... Oberbürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

   Büro für Stadtplanung - Dr. Ing. W. Schwerdt
   Humperdinckstr. 16
   06844 Dessau-Roßlau

   Dessau-Roßlau, den 28.02.2011 .... Planverfasser

3. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 14.10.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 1. Änderung - zugleich Erweiterung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

   Stadt Schönebeck (Elbe), den 09.11.2011 .... Oberbürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 1. Änderung - zugleich Erweiterung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung hierzu hat in der Zeit vom 26.10.2010 bis zum 30.11.2010 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 44/1 ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.10.2010 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 13 (3) BauGB i. v. m. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Stadt Schönebeck (Elbe), den 09.11.2011 .... Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.02.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Stadt Schönebeck (Elbe), den 09.11.2011 .... Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 17.02.2011, im Ergebnis der Abwägung beschlossen ein eingeschränktes, ergänzendes Planverfahren gemäß § 4a (3) BauGB durchzuführen.
   Hierzu hat der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 1. Änderung - zugleich Erweiterung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung mit verkürzter Frist gem. § 3 (3) Satz 3 BauGB in der Zeit vom 11.04.2011 bis zum 29.04.2011 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen der Bebauungsplanung und während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.04.2011 im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 18/1 ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Die vom Änderungsgegenstand betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.04.2011 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 13 (3) BauGB i. v. m. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Stadt Schönebeck (Elbe), den 09.11.2011 .... Oberbürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat die vorgebrachten Anregungen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 1. Änderung - zugleich Erweiterung, als Bebauungsplan der Innenentewicklung gem. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behördenund sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2011 geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Stadt Schönebeck (Elbe), den 09.11.2011 .... Oberbürgermeister

8. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 1. Änderung - zugleich Erweiterung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 29.09.2011 vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen.
   Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2011 gebilligt.

   Stadt Schönebeck (Elbe), den 08.11.2011 .... Oberbürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Stadt Schönebeck (Elbe), den 08.11.2011 .... Oberbürgermeister

10. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 1. Änderung - zugleich Erweiterung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 30.10.2011 im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 52 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich erfolgt.
    In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt.
    Die Satzung ist am 30.10.2011 in Kraft getreten.

    Stadt Schönebeck (Elbe), den 09.11.2011 .... Oberbürgermeister

11. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 "Cokturhof - Barbyer Straße", 1. Änderung - zugleich Erweiterung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

    Stadt Schönebeck (Elbe), den .... Oberbürgermeister

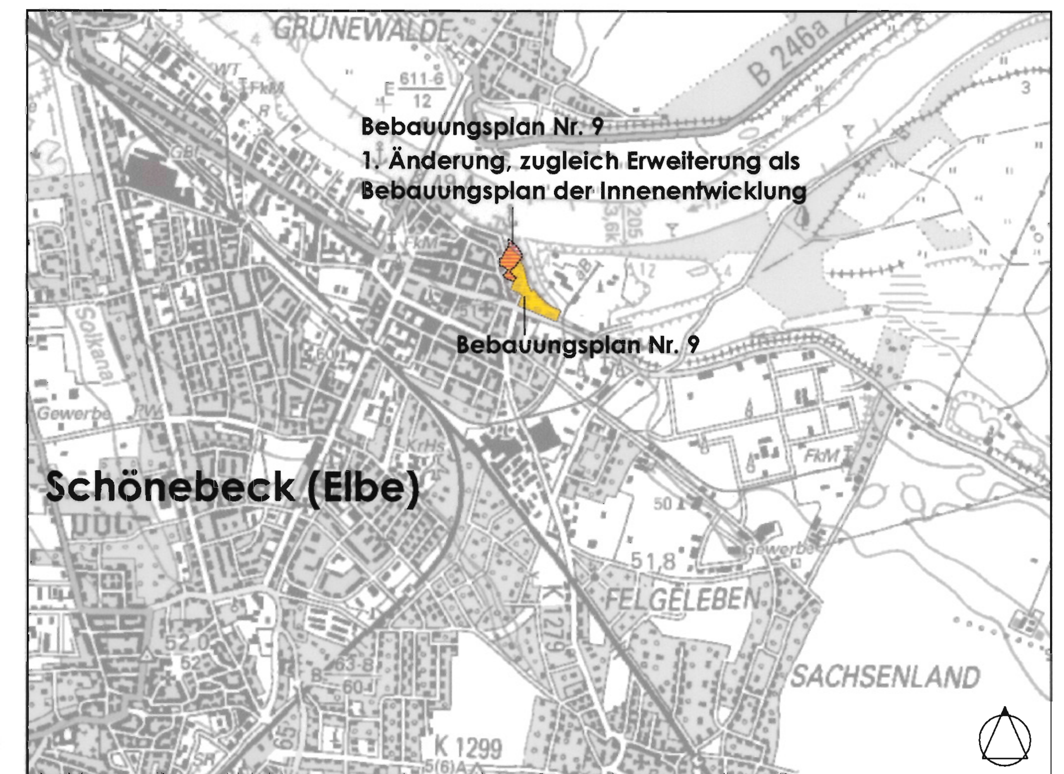

Top. Karte 1:50000 Sachsen- Anhalt, ohne Maßstab
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/A18-38912-2009-14, v.: 01.10.2009

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "COKTURHOF - BARBYER STRASSE" 1. ÄNDERUNG - ZUGLEICH ERWEITERUNG ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG gem. § 13 a (1) Nr. 1 BauGB

BEKANNTMACHUNGSEXEMPLAR

M 1:1.000 — 30.10.2011

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de